

## **Bericht des Vorstandes**

**Cord Peter Lubinski**

Vorsitzender des Vorstandes  
der Deutschen Rentenversicherung Bund

Vertreterversammlung der  
Deutschen Rentenversicherung Bund  
am 6. Dezember 2016 in Berlin

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,  
sehr geehrte Damen und Herren,

im Zentrum der heutigen Vertreterversammlung steht die Beschlussfassung über den Haushalt 2017 der Deutschen Rentenversicherung Bund. Deshalb ist es geboten, dass sich auch der Bericht des Vorstandsvorsitzenden mit diesem Haushalt befasst. Er wurde am 18. August 2016 - dem Votum des Haushalts- und Finanzausschusses folgend - vom Vorstand aufgestellt und anschließend fristgerecht der Bundesregierung vorgelegt.

Ich möchte hervorheben, dass wir den Haushalt der Deutschen Rentenversicherung Bund nicht durch die Bundesregierung genehmigen lassen müssen. Das Gesetz räumt der Bundesregierung aber das Recht ein, den Haushaltsplan zu beanstanden, wenn er insgesamt oder in Teilen gegen Recht oder Gesetz verstößt.

Um es gleich vorweg zu sagen: Die Bundesregierung hat den vorgelegten Haushaltsplan für das Jahr 2017 nicht beanstandet!

Sie, meine Damen und Herren, die Selbstverwalterinnen und Selbstverwalter der Deutschen Rentenversicherung Bund, sind aber letztlich diejenigen, die über den Haushalt des größten Trägers der allgemeinen Rentenversicherung entscheiden. Wir alle haben damit eine große Verantwortung.

Meine Damen und Herren,

der Haushaltsplan des Jahres 2017 weist ein Gesamtvolumen von

**147 Milliarden 109 Millionen und 646 Tausend Euro**

aus.

Zum Vergleich: Im Bundeshaushalt werden für 2017 voraussichtlich rund 329 Milliarden Euro veranschlagt. Die Haushaltspläne der Bundesländer für 2016 beziffern Volumina zwischen 4 Milliarden im Saarland und 69,3 Milliarden Euro in Nordrhein-Westfalen.

Auch der Haushaltsplan der EU für das Jahr 2017 wird das von uns heute festzustellende Haushaltsvolumen nicht erreichen.

Natürlich ist der größte Teil unserer Einnahmen und Ausgaben durch gesetzliche Regelungen bestimmt und damit unserer Disposition weitgehend entzogen. Umso intensiver müssen wir uns um all das kümmern, was unserer unmittelbaren Gestaltungskompetenz unterliegt.

Bei der Erstellung des Haushaltsplans wurde die Beschlusslage der Gesetzgebung zum Zeitpunkt der Aufstellung am 18. August 2016 berücksichtigt.

Insofern konnte das erst am 21. Oktober 2016 vom Bundestag beschlossene „Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben“, das so genannte Flexiren-

tengesetz, in seinen finanziellen und verwaltungsmäßigen Auswirkungen noch nicht berücksichtigt werden. Und auch die jüngsten rentenpolitischen Beschlüsse der Bundesregierung finden in diesem Haushaltsplan noch keinen Niederschlag, zumal sie erst die Jahre ab 2018 betreffen.

Trotz aller Unsicherheiten über die Inanspruchnahme der Flexi-Rente, eines dürfte allerdings sicher sein: Die vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten und ihre jeweiligen Auswirkungen auf die Höhe der Teilrente, mögliche Rückforderungen oder Nachzahlungen seitens der Rentenversicherungsträger und vieles mehr wird zusätzlichen Beratungsbedarf generieren. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Beratungsstellen und in der Sachbearbeitung werden derzeit darauf vorbereitet. Auch haben wir im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit erhebliche Anstrengungen zu unternehmen, um die Versicherten über die neuen Möglichkeiten und ihre Konsequenzen bestmöglich zu informieren.

Da wir, respektive die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Deutschen Rentenversicherung Bund, letztlich sehen müssen, wie die neuen Aufgaben zu stemmen sind, will ich auch in diesem Kreise an die Politik appellieren, bei dem Entwurf neuer Gesetze unsere Einschätzungen zum Umsetzungsaufwand zu berücksichtigen und insbesondere bei der Festlegung des Zeitpunktes des Inkrafttretens realistische Ziele vorzugeben. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir auch die Ankündigung von Bundesministerin Nahles, die Neuregelungen bei der Flexirente in ihren Wirkungen evaluieren zu wollen und gegebenenfalls nachzusteuern.

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

damit komme ich nun zu den im Haushaltsplan 2017 veranschlagten Verwaltungs- und Verfahrenskosten.

Die Verwaltungs- und Verfahrenskosten sind durch die Regelungen des Paragraphen 220 SGB VI gedeckelt. Der sich danach ergebende Deckel für die gesamte allgemeine Rentenversicherung wird nach Regeln, auf die sich die Rentenversicherungsträger geeinigt haben, auf jeden Träger heruntergebrochen.

Für unser Haus wurde der Deckel auf rund 1,67 Milliarden Euro festgesetzt. Mit veranschlagten Netto-Verwaltungs- und Verfahrenskosten von 1,62 Milliarden Euro wird der Deckel im Haushaltsplan 2017 um rund 50 Millionen Euro unterschritten.

Nicht nur die Verwaltungs- und Verfahrenskosten, auch die Planansätze für die Leistungen zur Teilhabe bleiben unter dem Ausgabenendeckel des Paragraphen 220 SGB VI.

Die für 2017 veranschlagten Netto-Aufwendungen für die Leistungen zur Teilhabe in Höhe von rund 2,82 Milliarden Euro unterschreiten den unserem Haus zugewiesenen Anteil am Ausgabenendeckel um rund 40 Millionen Euro.

Die Höhe der Planansätze bei den Teilhabeleistungen basieren im Wesentlichen auf unseren Erwartungen hinsichtlich der Antragsgänge im Haushaltsjahr 2017. Ich bin froh, dass wir nicht in der Situation sind, dass der voraussichtliche Reha-Bedarf in Summe den vorgegebenen Deckel überschreitet. Denn eines ist klar – und

war in diesem Kreise auch immer klar: Es gibt keine Reha-Leistungen nach Kassenlage!

Nachdem der Gesetzgeber die gesetzliche Rentenversicherung auffordert, auf dem Gebiet der Prävention neue Aktivitäten zu entfalten, ist zu erwarten, dass zukünftig diese gesetzliche Kostendeckelung an Relevanz gewinnen wird. Deshalb möchte ich an dieser Stelle erneut hervorheben:

Die Ausgaben für die Rehabilitation sind gut angelegte Beitragsmittel! Wir können so den Versicherten in einer Vielzahl von Fällen den Verbleib im Erwerbsleben ermöglichen. Statt einer vorzeitigen Rentenzahlung wird ihre Beschäftigungsfähigkeit gesichert, sie sind in der Lage, eigenes Erwerbseinkommen zu erzielen und es werden weiter Beiträge entrichtet.

Neben dieser rein wirtschaftlichen Betrachtung sollte aber auch nicht vergessen werden, dass den Betroffenen dadurch die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht wird. Das ist ein Wert, der für sich steht!

Meine Damen und Herren,

nun kommen Punkte, auf die ich leider auch heute wieder hinweisen muss. Es geht um den Wanderungsausgleich an die knapp-schaftliche Rentenversicherung und um die Finanzierung der im Jahr 2014 beschlossenen, sogenannten „Mütterrente“.

In beiden Punkten geht es um das Thema:

„Was gehört auf die Schultern des Beitragszahlers und was auf die Schultern des Steuerzahlers.“

Zwar sind die meisten Beitragszahler der Rentenversicherung auch Steuerzahler, aber längst nicht alle Steuerzahler sind auch Zahler von Rentenversicherungsbeiträgen. Es sollte unstrittig sein, dass gesamtgesellschaftliche Kosten auch gesamtgesellschaftlich zu tragen sind und nicht allein von den Beitragszahlern.

Dies gilt im Übrigen auch im Hinblick auf das Gebot der gesamtstaatlichen Schuldenobergrenze. Die Einhaltung beispielsweise des Maastricht-Kriteriums wird nämlich nicht dadurch erleichtert, dass die Beitragszahler gesamtstaatliche Aufgaben finanzieren und nicht der Bundesstaat durch eine Erhöhung seiner Verschuldung. Im Sinne der europäischen Verschuldungskriterien zählen nämlich Sozialversicherungen mit ihren Finanzierungssalden zum Gesamtstaat und erhöhen mit ihren Defiziten insoweit auch das gesamtstaatliche Defizit.

Es ist nicht hinnehmbar, dass die gesetzlich vorgesehene Korrektur des Wanderungsausgleichs zwischen der allgemeinen und der knappschaftlichen Rentenversicherung um weitere Jahre hinausgezögert wird.

Durch den Wanderungsausgleich sollte ursprünglich die strukturwandelbedingte Abwanderung eines großen Teils der Versicherten der knappschaftlichen Rentenversicherung zur allgemeinen Rentenversicherung ausgeglichen werden. Der Rückgang der Versichertenzahlen ergibt sich inzwischen aber im Wesentlichen

nicht mehr durch eine Abwanderung in die allgemeine Rentenversicherung, sondern durch den Wechsel der knappschaftlich Versicherten in den Rentenbezug. Dabei erhält die knappschaftliche Rentenversicherung für Beitragszeiten, die in der allgemeinen Rentenversicherung zurückgelegt wurden, ohnehin einen Wanderungsausgleich.

Eine Verordnung, die den Wanderungsausgleich durch einen Korrekturfaktor um diese Fälle bereinigen sollte, war von Anfang an im Gesetz vorgesehen, ist aber nie erarbeitet und erlassen worden. Der Aufwand für den Wanderungsausgleich steigt deshalb kontinuierlich an, ohne dass dies mit einer entsprechenden Versichertenwanderung begründbar wäre.

Für den Wanderungsausgleich sind im vorliegenden Haushalt rund 1,3 Milliarden Euro für 2017 veranschlagt. Für die gesamte allgemeine Rentenversicherung fallen hier sogar 2,66 Milliarden Euro im Jahr 2017 an, gegenüber 2,55 Milliarden Euro im Jahr 2016.

Es ist nicht Sache der allgemeinen Rentenversicherung, die strukturellen Lasten aus dem Abbau von Arbeitsplätzen im Bergbau zu finanzieren. Der Wanderungsausgleich muss endlich so korrigiert werden, dass nur noch die Versichertenwanderung aus der knappschaftlichen in die allgemeine Rentenversicherung ausgeglichen wird, so wie es das Gesetz von Anfang an vorgesehen hat.

Ebenso drängend ist an die sachgerechte Finanzierung der sogenannten Mütterrente, also die Berücksichtigung eines zusätzlichen



Jahres an Kindererziehungszeit für Geburten vor 1992, zu erinnern. Der Bund bestreitet nicht einmal, dass diese Leistung im Rahmen einer gesamtgesellschaftlichen Aufgabe erbracht wird. Er weigert sich bisher aber schlicht, dafür zu zahlen.

Leidtragende sind in beiden Fällen die Beitragszahler der gesetzlichen Rentenversicherung; Arbeitnehmer ebenso wie Arbeitgeber.

Und ein dritter Aspekt, der die Finanzverantwortung des Bundes betrifft, ist aus aktuellem Anlass hinzuzufügen: Es geht um die von der Koalition beschlossene Ost-West-Angleichung der Rentenwerte, die im Zeitraum 2018 bis 2025 unabhängig von der Lohnentwicklung vollzogen werden soll. Hierbei handelt es sich unstreitig um eine gesamtgesellschaftliche Leistung zur Vollendung der Deutschen Einheit. Ihre Finanzierung darf nicht, wie die Bundesarbeitsministerin in ihrem Gesamtkonzept zur Alterssicherung zu Recht ausführt, auf die Beitragszahler abgewälzt werden, sondern muss sach- und systemgerecht aus Steuermitteln erfolgen.

Schließlich will ich nicht versäumen, an ein weiteres Petitum der Rentenversicherung in Finanzfragen zu erinnern. Es betrifft die nach unserer Auffassung notwendige Verbesserung der Mindestausstattung der Rentenversicherung zur Vermeidung unterjähriger Liquiditätsengpässe.

Unsere Argumente sind bei der Ministerin schon im letzten Jahr auf grundsätzliches Verständnis gestoßen. Konkrete Maßnahmen des Gesetzgebers sind allerdings bislang ausgeblieben. Zwar hat sich aufgrund der jetzt erneut verbesserten Schätzergebnisse der Zeitpunkt, zu dem die Untergrenze der Nachhaltigkeitsrücklage

erreicht sein wird, auf das Jahr 2022 verschoben. Das Problem ist damit aber nur aufgeschoben und nicht aufgehoben!

Wir wissen heute nicht, welche politischen Kräfteverhältnisse herrschen werden, wenn sich das nach gegenwärtiger Gesetzeslage absehbare Risiko unterjähriger Liquiditätsschwierigkeiten der Rentenversicherung einmal realisiert. Niemand sollte aber die Gelegenheit erhalten, eine solche Situation auszunutzen, um gegebenenfalls Stimmung gegen die gesetzliche Rentenversicherung in Deutschland zu machen.

Wir fordern nicht mehr, als dass ein drohender Vertrauensverlust in die Zahlungsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung abgewendet wird. Wir dürfen deshalb nicht müde werden darauf hinzuweisen, dass es unverzichtbar ist, die Regelungen zur Gestaltung der Liquiditätsreserve der Rentenversicherung so anzupassen, dass bei kurzfristigen unterjährigen Schwankungen eine pünktliche Rentenzahlung gewährleistet ist, ohne dass diskretionäre Eingriffe oder Liquiditätshilfen des Bundes erforderlich werden.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

in der Gesamtschau aller im vorliegenden Haushaltsplan für das Jahr 2017 veranschlagten Einnahmen und Ausgaben ergibt sich bei dem bereits genannten Haushaltsvolumen von 147,1 Milliarden Euro 2017 ein

**geplantes Defizit von 2,9 Milliarden Euro.**

Ich möchte an dieser Stelle ausdrücklich hervorheben, dass es sich um ein geplantes, dem gesetzlichen Anpassungsmechanismus folgendes Defizit handelt. Die umlagenfinanzierte Rentenversicherung soll gerade keinen Kapitalstock für spätere Zahlungsverpflichtungen aufbauen, sondern nur so viel Reserven vorhalten, dass die monatliche Rentenzahlung auch bei kurzfristigen Störungen nachhaltig gesichert ist.

So ist nach dem Gesetz der Beitragssatz so lange unverändert zu lassen, so lange die geschätzte Nachhaltigkeitsrücklage am Ende des Jahres, für das der Beitragssatz gilt, im Korridor von 0,2 bis 1,5 Monatsausgaben bleibt. Dies ist nach den Ergebnissen der letzten Schätzung im kommenden Jahr aber zweifelsfrei der Fall. Danach dürfte die Nachhaltigkeitsrücklage Ende 2017 immer noch 1,48 Monatsausgaben betragen.

Mehr noch, nach der aktuellen Schätzung des Schätzerkreises ist aufgrund der von der Bundesregierung, den Forschungsinstituten und dem Sachverständigenrat auch mittelfristig erwarteten, günstigen Beschäftigungsentwicklung erst im Jahr 2022 der Beitragssatz zur Rentenversicherung anzuheben.

Diese insgesamt positive Entwicklung im mittelfristigen Zeitraum darf aber nicht den Blick darauf verstellen, dass wir bis Ende 2021 unsere Nachhaltigkeitsrücklage kontinuierlich abbauen werden. In jedem Jahr werden wir aufgrund der genannten gesetzlichen Regelungen zur Beitragssatzfestsetzung „Defizite“ planen und ausweisen. Den möglichen Fehlinterpretationen und Ängsten bezüglich der Stabilität und langfristigen Finanzierbarkeit der gesetzlichen Rentenversicherung müssen wir immer aktiv entgegenreten.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

auch in diesem Jahr wurde der von uns vorgelegte Haushaltsplan durch das BMAS, das BMF, den Bundesrechnungshof und das Bundesversicherungsamt im Rahmen des eingangs erwähnten Beanstandungsverfahrens ausführlich geprüft und hinterfragt.

Die Prüfungen und die geführten Gespräche verliefen in konstruktiver Atmosphäre. Die zahlreich gestellten Fragen konnten abschließend und zufriedenstellend beantwortet werden.

Ebenso konstruktiv verlief das abschließende Gespräch im Hause des BMAS unter Leitung von Herrn Staatssekretär Albrecht, an dem neben den beiden Vorstandsvorsitzenden unseres Hauses, die Vorsitzenden der Vorstandsausschüsse bzw. ihre Stellvertreter, das Direktorium, der Präsident des Bundesversicherungsamtes sowie Vertreter des Bundesrechnungshofes, des Finanzministeriums und des BMAS teilnahmen.

Herr Staatssekretär Albrecht hob hervor, dass in seinem Hause mit Respekt wahrgenommen werde, wie zuverlässig und erfolgreich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Deutschen Rentenversicherung auch kurzfristig gestellte neue Aufgaben, wie die Umsetzung der Mütterrente, bewältigen.

Man sei sich im Ministerium auch bewusst, dass die Belegschaft der Deutschen Rentenversicherung Bund durch die Umstellung

auf das einheitliche IT-Kernsystem rvDialog erheblichen Herausforderungen gegenüber stand und steht.

In diesem Sinne wurde ich gebeten, den Dank des Ministeriums an alle unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu überbringen, was ich hiermit gerne tue. Gleichzeitig schließe ich mich diesem Dank namens des Vorstandes ausdrücklich an und wünsche allen eine besinnliche Weihnachtszeit und einen guten Start in das Jahr 2017.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.